

Abteilung 5
Städtebauförderung
und Bautechnik
Dezernat 52
Städtebauförderung

Geschäftszeichen
52

Bearbeiter/-in
Herr Kuenzer

☎(0355) 7828-
230

Datum
17.08.2000

Rundschreiben des LBVS Nr. 52/08/2000

Bund / Länderprogramm gem. Förderrichtlinie 1999 zur Stadterneuerung

Änderung des Einzelbestätigungsverfahrens für baufachliche Prüfung (B.8)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass hat das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (LBVS) Anregungen von Seiten der Kommunen bzw. der Sanierungsträger aufgegriffen und im Sinne der mit Rundschreiben 2/07/99 eingeleiteten, kritischen Überprüfung und Rationalisierung des Förderverfahrens wird nun auch für das Einzelbestätigungsverfahren „Baufachliche Prüfung im Förderbereich B.8“ eine Verfahrensänderung eingeführt.

Das Verfahren findet ab dem 01.01.2001 Anwendung. Bestehende Einzelbestätigungen zu baufachlichen Prüfungen bleiben davon unberührt und werden nach dem bisherigen Verfahren zu Ende geführt.

Verfahren:

Gemäß Förderrichtlinie 1999, Punkt B.8.1.2 c, können Ausgaben für die Beauftragung Dritter mit Leistungen zur baufachlichen Prüfung von Vorhaben gem. A.6.5 der Richtlinie maximal bis zur Höhe von 4,5 v. H. des anerkannten Förderbetrages der zur Beantragung vorgesehenen investiven Einzelvorhaben durch Städtebaufördermittel finanziert werden.

Dieser Wert von bis zu 4,5 v. H. wird ab dem Jahr 2001 für einen Zeitraum von fünf Jahren analog zum übrigen B.8-Verfahren (Trägerhonorar) – als Kontingent einzelbestätigt. Das bedeutet, dass für baufachliche Prüfungen zukünftig ein pauschaler prozentualer Ansatz für fünf Jahre bezogen auf die zur Beantragung vorgesehenen Einzelvorhaben zur Verfügung steht. Es handelt sich dabei um eine maximale >Obergrenze, welche innerhalb des bestätigten Zeitraumes einzuhalten ist. Eine Überschreitung innerhalb einzelner Jahre und ein Ausgleich des unterschiedlich zu erbringenden Aufwandes in den einzelnen Förderbereichen ist jedoch unter der zuvor genannten Bedingung möglich.

Spätestens nach Ablauf des bestätigten Zeitraumes von fünf Jahren wird durch das LBVS eine Überprüfung der Höhe des bestätigten Kontingents vorgenommen; diese erfolgt anhand der Angaben in den jährlichen Zwischenabrechnungen.

Der abschließende, über alle Einzelvorhaben zusammengefasste Kostennachweis je Haushaltsjahr ist in den Zwischenabrechnungen zu erbringen. Die Kosten für die baufachliche Prüfung von Vorhaben, die nach der baufachlichen Prüfung oder Einzelbestätigung nicht zur Durchführung gelangen, sind nur dann mit in die Zwischenabrechnung auszunehmen, wenn durch das LBVS diese Kosten nach Anzeige durch die Kommune im Ausnahmefall anerkannt wurden. Bei der Vorabstimmung und Auswahl von baufachlich zu prüfenden Vorhaben hat folglich weiterhin große Sorgfalt zu walten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(gez. Pfaff)

Dieses Rundschreiben wurde maschinell erstellt und ist gemäß § 37 (4) VwVfGBbg ohne Unterschrift gültig.